

Satzung

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bad Tölz - Vichy - San Giuliano Terme e.V.

Präambel

Die Stadt Bad Tölz pflegt seit dem Jahre 1966 partnerschaftliche Beziehungen zu der französischen Stadt Vichy in der Auvergne und seit dem Jahre 2003 zur italienischen Gemeinde San Giuliano Terme in der Toscana.

Angesichts der persönlichen Verantwortung jeden Bürgers vor dem Hintergrund der Beziehungen der Heimatländer zueinander in der Vergangenheit und der politischen Bedeutung im Zeichen eines geeinten Europas der Zukunft haben das Partnerschaftskomitee der Stadt Bad Tölz sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Bad Tölz beschlossen, einen Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften Bad Tölz – Vichy – San Giuliano Terme zu gründen.

Mit dieser Einrichtung sollen die Arbeitsstrukturen in den partnerschaftlichen Beziehungen verbessert und die Effizienz der Handlungsfähigkeit bei der Durchführung von Aktionen erhöht werden. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Städtepartnerschaften zu vertiefen, mit Leben zu erfüllen, und die Bürgerinnen und Bürger von Bad Tölz in die partnerschaftlichen Aktionen mit Vichy und San Giuliano Terme zu integrieren.

§ 1 Name und Rechtsform

- 1.1. Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Tölz - Wolfratshausen unter Nr.: VR 817. Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft
Bad Tölz - Vichy - San Giuliano Terme e.V.
(Kurzname: Städtepartnerschaftsverein Bad Tölz e.V.)

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 83646 Bad Tölz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist das Verständnis für die sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Partnerstädten und deren Ländern zu fördern, sowie freundschaftliche und vertrauensvolle Beziehungen zu den Partnerstädten und deren Bürgern auszubauen und zu festigen
- 2.2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins in diesem Sinne sind die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Brauchtums und der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens sowie der kulturellen Vielfalt.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

4.1 Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht.

4.2 Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und aller sonstigen damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Basis, insbesondere

- durch Pflege persönlicher Kontakte und Informationsaustausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte, um ihnen auf diese Weise Gelegenheit zu bieten, Bürger und Bürgerinnen aus den Partnerstädten kennen zu lernen, persönliche Freundschaften zu knüpfen und kulturelle Vielfalt zu erfahren, z. B. durch die Veranstaltung und Förderung von Bürgerfahrten in die Partnerstädte oder durch Einladungen von Bürgern unserer Partnerstädte,
- durch die Mitwirkung und Unterstützung von Veranstaltungen der Stadt Bad Tölz, die die Städtepartnerschaften zum Thema haben,
- durch Informationsveranstaltungen zu allen Themen von Kultur, Wirtschaft und Politik, zur Verbreitung der Grundgedanken der Europäischen Union, ihrer Zukunft und Wertvorstellungen. Dabei sollen die Vorteile europäischer Integration auf lokaler und persönlicher Ebene aufgezeigt werden, z. B. durch Veranstalten und Fördern von Vorträgen und Vortragsreihen von Persönlichkeiten, die mit den obengenannten Themen vertraut sind,
- durch Austausch von Schülern, Auszubildenden und Sportlern der Partnerstädte, z. B. durch Zuschüsse an Schulen, Ausbildungsstätten und Sportvereinen für Fahrten in unsere Partnerstädte und deren Länder,
- durch organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, z. B. Fahrten von Trachten- und Musikgruppen sowie Solisten in unsere Partnerstädte,
- durch Konversationsabende zur Förderung der Kompetenz in den Sprachen unserer Partnerstädte.

§ 5 Vergütungsregelungen

- 5.1. Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet. Der Vorstand kann insoweit Auslagen- und Spesenpauschalen beschließen oder es erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen.
- 5.2. Die für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung, dabei ist § 3.3 zu beachten.
- 5.3. Soweit Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und die Ehrenmitglieder.
- 6.3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - b) juristische Personen
- 6.4. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand.
- 7.2. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.
- 7.3. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Vereinsleben hinausgehen, selbst ausüben. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben und kann, soweit satzungsrechtlich zulässig, Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf den Minderjährigen übertragen.
- 7.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 8.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 8.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund im Sinne von Abs. 4 schriftlich abzumahnern.
- 8.4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor;

- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
 - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 8.5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 8.6. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 8.7. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 8.8. Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres.
- 8.9. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 9 Mitgliederrechte

- 9.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und gemäß den satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnungen, am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen. Sie haben auch das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Ob und inwieweit ein Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu entrichten ist, richtet sich nach der Beschlussfassung des Vorstands.

- 9.2. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens 3 Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung in diesen Fällen beschlossenen Beitrages.

§ 10 Finanzielle Beiträge

- 10.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag oder Sonderumlage. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bereits für das Jahr des Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag (entspricht 1/12 des Jahresbeitrags für jeden Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr) zu entrichten.
- 10.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 10.4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 11 Sonstige Mitgliederpflichten

- 11.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten.
- 11.2. Die Mitglieder haben Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten. Diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt. Anordnungen der Vereinsorgane oder in Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 11.3. Die Änderungen von Namen oder Anschrift hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenbanken erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden

ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 6.

13.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) die Wahl des Beirates,
- a) die Bestellung von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes;
- b) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von finanziellen Beiträgen;
- c) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vereinsorganen; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Durchführung einer Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

13.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
- 14.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der nach § 6.2 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 14.3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderungen der Einladung beizulegen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- 14.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Jedes Mitglied i. S. v. § 6.2 hat eine Stimme. Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren steht kein Stimmrecht zu.
- 15.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein, das ordentliches Mitglied ist. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.
- 15.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter und einem Stellvertreter übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- 15.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 15.5. Die Art der Abstimmung wird für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies für die einzelne nachfolgende Abstimmung beantragt. Bei der Vorstandwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes eine Wahl erforderlich. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl ist der Kandidat mit den meisten Stimmen i. S. v. § 15.7 gewählt.
- 15.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 % der im Verein registrierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der genannten Mitglieder anwesend sein. Ist bei Beginn der Mitgliederversammlung diese Quote nicht erreicht, so ist nach Ablauf einer Stunde nach Beginn die Versammlung für beschlussunfähig zu erklären. In diesem Fall ist unter Wahrung der Einladungsfrist von höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung). Der Termin für eine Wiederholungsversammlung kann bereits mit der 1. Einladung verbunden werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 15.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) erforderlich.
- 15.8. Gültige Stimmen sind JA und NEIN Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 15.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 24 aufzunehmen.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1. Der Vorstand setzt sich aus 4 Personen zusammen:
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Kassier,
 4. dem Schriftführer.
- 16.2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- 16.3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten, jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2.000,00 netto ohne Umsatzsteuer verpflichten, wird der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 16.4. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich sind, wenn
- bezüglich Grundstücksgeschäften jeglicher Art – einschließlich der Aufnahme von Belastungen – unabhängig von deren Höhe,
 - bezüglich sonstiger Rechtsbehandlungen und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen über € 5.000,00 netto ohne Umsatzsteuer für den Einzelfall verpflichten,
- die Zustimmung der Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) durch Vorlage des jeweiligen Beschlussprotokolls nachgewiesen wird.
- 16.5. Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 16.6. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied i. S. v. § 6.2 ist und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 16.7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außer durch Ablauf der Amtszeit mit dessen Erklärung, dass es das Amt niedergelegt. Zudem endet das Amt mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 16.8. Endet ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtsperiode, so kann zusätzlich zu den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 20 Tagen ein kommissarisches Mitglied

aus dem Personenkreis gemäß § 16.6 für die restliche Amtsdauer durch Vorstandsbeschluss bestellt werden.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- 17.1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Eine Abstimmung in anderer Form ist in Eilfällen bei Einstimmigkeit zulässig. Beschlüsse in dieser Form sind unverzüglich schriftlich zu fassen und von allen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
- 17.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung ist spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- 17.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 17.4. Über die Protokollführung gilt § 24 entsprechend; das Protokoll über Vorstandssitzungen ist innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Vorstandsaufgaben

- 18.1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 18.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Vereins;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes);
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- g) die Erstellung eines Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 19 Beirat

- 19.1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Beirat wählen. Zum Beirat kann jedes ordentliche Mitglied gemäß § 16.6 mit einfacher Mehrheit gemäß § 15.7 gewählt werden.
- 19.2. In den Beirat können eine oder mehrere Personen gewählt werden, denen verwaltungstechnische oder organisatorische Aufgaben zur Erledigung übertragen werden. Dies können beispielweise sein: Organisation von Bürgerbegegnungen, von Jugendaustauschprogrammen, von Jubiläumsfesten, von Vereinsveranstaltungen usw.
- 19.3. Die Mitgliedschaft im Beirat endet in allen Fällen mit der Neuwahl des Vorstandes.

§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 20.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 20.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung aller Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 20.3. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss mit Erläuterungen in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss sind in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 21 Kassenprüfer

- 21.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
- 21.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 21.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- 21.4. Den Rechnungsprüfern ist vollständige Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen und in den vollständigen Jahresabschluss samt Erläuterungsteil und Steuerunterlagen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 22.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 22.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- 23.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder dem sonstigen Beauftragten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 24 Protokollführung

- 24.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
 - die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 24.2. Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen.
- 24.3. Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen, den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- 25.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung in der letzten Fassung aus 2004 aufgehoben.
- 25.2. Die bisher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.
- 25.3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.
- 25.4. Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

Ende der Satzung